

# Verhaltensvorschläge bei Baustellenschliessung durch Bauherrschaft oder Behörde

Stand 23.03.2020

Infolge der rasanten Ausbreitung des Coronavirus wurde landesweit die "ausserordentliche Lage" (Notstand) ausgerufen. Erste Baustellen wurden bereits geschlossen und es ist mit weiteren Baustellenschliessungen durch private und öffentliche Bauherrschaften oder durch die zuständige Behörde zu rechnen. Nachstehend werden die einzelnen Fälle kurz erörtert:

## 1. Einhalten der Vorschriften vom BAG

Grundsätzlich gelten bei Bauarbeiten die Vorschriften vom BAG. Diese sind für Baustellen unter folgendem Link zusammengefasst und müssen vom Arbeitgeber umgesetzt werden. Baustellen können bei Nichteinhalten dieser Vorschriften eingestellt werden. Dies gilt es zu verhindern.

[Checkliste für Baustellen - Prävention von COVID-19](#)

[Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS \(COVID-19\)](#)

## 2. Die Bauherrschaft verlangt die einseitige Schliessung der Baustelle

Die Bauherrschaft kann eine einseitige Einstellung der Arbeiten nur anordnen, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist.

Ohne vertragliche Grundlage für eine Baustellenschliessung gerät die Bauherrschaft in Annahmeverzug und die Bauherrschaft wird dem Unternehmen gegenüber für Schäden aus Verzug haftbar. Zum Schaden aus den Verzugsfolgen gehören in der Regel auch die Lohnkosten der auf dieser Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer.

### Was hat der Unternehmer bei einseitiger Anordnung zu tun?

Der Unternehmer sollte der Bauherrschaft unverzüglich schriftlich mitteilen, dass die Bauherrschaft für die Folgen der Baustellenschliessung einzustehen hat.

### Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?

Der Lohn ist den Arbeitnehmern weiterhin voll zu bezahlen. Die Stunden sind in der Arbeitszeitkontrolle gutzuschreiben. Für weitere arbeitsrechtliche Fragen und Kurzarbeit (vergleiche Ziffer 6)

### **3. Bauherrschaft und Unternehmen vereinbaren gemeinsame Schliessung der Baustelle. Wie ist vorzugehen?**

Die Vertragsparteien haben sich gemeinsam über die Folgen der Baustellenschliessung zu einigen. Insbesondere die Einigung über mögliche Fristerstreckung und Verzicht auf Konventionalstrafen sollten schriftlich festgehalten werden.

#### **Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?**

Grundsätzlich ja. Da der Betrieb das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt, besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf volle Lohnzahlung, wenn die Baustelle durch die Parteien des Werkvertrages geschlossen wird. Es liegt ein sog. Arbeitgeberverzug vor. Für weitere arbeitsrechtliche Fragen und Kurzarbeit (vergleiche Ziffer 6).

### **4. Das Unternehmen muss die Baustelle auf behördliche Anordnung hin schliessen**

#### **Bund oder Kanton ordnen die Schliessung an**

Das Unternehmen ist verpflichtet, der Anweisung der Behörden Folge zu leisten. Die Bauherrschaft kann sich dieser behördlichen Weisung nicht widersetzen.

#### **Welche Ansprüche hat das Unternehmen im Rahmen der SIA-Norm 118?**

Ist die SIA-Norm 118 vereinbart, berechtigt die vom Unternehmen unverschuldete Verzögerung zu einer angemessenen Fristerstreckung (Art. 96 Abs. 1). Je nach Kunde müssen auch die relevanten KBOB berücksichtigt werden.

#### **Was muss das Unternehmen vorkehren?**

Das Unternehmen hat die Verzögerung und deren Ursache der Bauleitung schriftlich und unverzüglich anzuzeigen (Art. 96 SIA-Norm 118). Auch wenn die Ursache und Verzögerung in diesem Fall klar sind, ist die Bauherrschaft umgehend zu informieren.

#### **Muss das Unternehmen besondere Beschleunigungsmassnahmen ergreifen?**

Wird die Baustellenschliessung von den Behörden angeordnet, erübrigt sich eine Beschleunigung. Diese kommt allenfalls nach Aufhebung der Baustellenschliessung in Frage. Für Beschleunigungsmassnahmen wäre dann das Unternehmen zuständig.

#### **Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?**

Der volle Lohn ist grundsätzlich weiterhin geschuldet, weil dies einen sog. Arbeitgeberverzug darstellt. Wenn keine Alternativen (vgl. Ziff. 6) vorliegen, müssen die Stunden gemäss Arbeitszeitkontrolle als Arbeitszeit eingetragen werden.

#### **Bei Genehmigung von Kurzarbeitsentschädigung**

Wenn die Schliessung einen Fall einer Kurzarbeitsentschädigung darstellt, ist 80 % des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles geschuldet.

## **5. Das Unternehmen schliesst die Baustelle von sich aus**

### **Das Unternehmen ordnet die Schliessung der Baustelle an**

Das Unternehmen kann eine einseitige Einstellung der Arbeiten grundsätzlich nur anordnen, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist. Dies ist in der Regel nicht der Fall. Von einer einseitigen Baustellenschliessung ohne behördliche Anordnung ist abzuraten. Es ist mit der Bauherrschaft eine Lösung zu finden (vergleiche Ziffer 6).

### **Was geschieht bei unverschuldeten Verzögerungen?**

Vom Unternehmer nicht verschuldete Verzögerungen (bspw. Lieferstörungen) berechtigen zu einer angemessenen Fristerstreckung (Art. 96 Abs. 1 SIA 118). Diese Verzögerung und deren Ursache ist der Bauleitung schriftlich und unverzüglich anzuzeigen (Art. 96 SIA-Norm 118). Je nach Kunde müssen auch die relevanten KBOB berücksichtigt werden.

### **Muss das Unternehmen besondere Beschleunigungsmassnahmen ergreifen?**

Der Unternehmer ist nach Art. 95 SIA-Norm 118 verpflichtet, die nötigen Beschleunigungsmassnahmen zu ergreifen. Da bei Lieferengpässen von einer unverschuldeten Verzögerung des Unternehmers auszugehen ist, muss die Bauherrschaft den vorgesehenen Massnahmen zustimmen (Art. 95 Abs. 3).

### **Was geschieht mit Mehrkosten aufgrund der Beschleunigung?**

Entstehende Mehrkosten sind der Bauherrschaft schriftlich anzuzeigen. Werden die Massnahmen durch die Bauherrschaft resp. die Bauleitung gutgeheissen, dann sind die Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen. Der Unternehmer muss die Mehrkosten jedoch nachweisen können.

### **Besteht ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnfortzahlung?**

Wenn der Betrieb selber entscheidet, dass eine Baustelle oder ein Betriebsteil eingestellt wird, sind grundsätzlich die Stunden gemäss Arbeitszeitkontrolle aufzuschreiben und es ist weiterhin der volle Lohn zu bezahlen. Der Arbeitgeber befindet sich im Verzug. Dies gilt auch, wenn der Betrieb schliessen muss, weil Schlüsselpersonen fehlen. Für weitere arbeitsrechtliche Massnahmen (vergleiche Ziffer 6).

### **Bei Genehmigung von Kurzarbeitsentschädigung**

Wenn die Schliessung einen Fall einer Kurzarbeitsentschädigung darstellt, ist 80 % des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles geschuldet.

## **6. Arbeitsrechtliche Massnahmen bei Baustellenschliessungen**

### **Arbeitszeitliche Alternativen ohne Kurzarbeitsentschädigung**

- Einsatz des Arbeitnehmers auf anderen Baustellen oder im Werkhof.
- Abbau Überstunden: Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die Überstunden abgebaut bzw. kompensiert werden. Während dem Abbau von Überstunden ist der volle Lohn zu bezahlen.
- Minusstunden aufgrund einer Baustellenschliessung: Der Arbeitnehmer kann auf Grund seiner Treuepflicht unter Umständen dazu verpflichtet werden die „verpassten“ Arbeitszeiten nachzuholen.
- Zwangsferien: Wenn es allein darum geht, die Arbeitsplätze der betroffenen Mitarbeiter zu erhalten, kann der Arbeitgeber einseitig und kurzfristig „Zwangsferien“ anordnen.

### **Bei Genehmigung von Kurzarbeit**

Wird Kurzarbeit bewilligt, ist keine der obigen Massnahmen während der Dauer der Kurzarbeit möglich resp. nötig. Der Arbeitszeitausfall wird durch die Arbeitslosenkasse zu 80% entschädigt. Weitere Information sind bei Seco unter folgendem Link verfügbar.

[Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen](#)